## 32. Begriff bes Agenturvertrages.

III. Civilsenat. Urt. v. 29. Mai 1900 i. S. Bo. (Kl.) w. Ba. (Bekl.). Rep. III. 79/00.

- I. Landgericht Wiesbaben.
- II. Oberlanbesgericht Franffurt a. D.

Aus ben Grunben:

..., Am 28. September 1898 haben die Barteien einen Vertrag nachstehenden Inhaltes geschlossen. Der Beklagte überträgt bem Rläger für Berlin und seine Vororte seine Generalvertretung und ben Alleinverlauf des von ihm bergestellten "Universal-Fischfutters" und bes Buches "Der Golbfisch und seine Pflege". Der Beklagte liefert bem Rläger bas Fischfutter in kleinen Dofen, bas Stud ju 10 &, bas genannte Buch ebenfalls das Stud ju 10 &; den Preis an seine Abnehmer bestimmt Kläger beliebig. Der Beklagte ift verpflichtet, die ihm zugehenden Aufträge aus dem genannten Bezirke an den Kläger zur Ausführung abzugeben. Der Bertrag gilt bis zum 1. Januar 1904 und verlängert sich auf weitere 5 Jahre, wenn Kläger bis dahin einen Umsatz von durchschnittlich für das Jahr 80 000 kleinen Dosen erzielt. Der Beklagte hat bem Kläger Plakate zu überlassen und ist verpflichtet, auf seine Kosten Anzeigen, durch welche auf das Kischfutter aufmerksam gemacht wird, in die Berliner Zeitungen einrücken zu laffen.

Diesem Vertrage hat der Beklagte dadurch zuwidergehandelt, daß er seit Mai 1899 an Berliner Firmen wieder direkt Fischstutter geliefert, auch der einen Firma ausdrücklich mitgeteilt hat, daß der Bezug von Fischstutter nur noch direkt von ihm ausgehe; durch Briese vom 9. und 18. Mai 1899 hat er dem Kläger mitgeteilt, daß er seinerseits vom Bertrage zurücktrete.

Bei diesem Sachverhalt hat das Landgericht auf den Antrag des Klägers nach anberaumter mündlicher Verhandlung durch Urteil eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten dahin erlassen, daß demselben bei Androhung einer Seldstrase von 300 M für jede Zuwidershandlung verboten werde, an Berliner Kunden das Fischstuter und das genannte Buch zu liesern, auch ihm aufgegeben werde, die aus Berlin ihm zugehenden Aufträge an den Kläger abzuliesern. Das Berusungsgericht aber hat die einstweilige Verfügung aufgehoben, insdem es ausführt: der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei ein Agenturvertrag; denn das wesentliche des Agenturvertrages bestehe darin, daß der Agent das Recht und die Pflicht habe, dauernd für den Umsat der Ware seines Kommittenten in einem bestimmten Gebiete zu sorgen und hierbei bessen Interessen zu wahren, und daß seine Vergütung sich nach dem von ihm erzielten Ersolge bemesse. Das

liege hier bor. Uber bas Recht, bon einem Agenturvertrage jurudgutreten, enthalte bas Sandelsgesethuch teine Borfchriften. Es tomme daher das bürgerliche Recht zur Anwendung, und zwar im vorliegenden Falle das prengische Allgemeine Landrecht. Denn bei einem Agenturvertrage fei bas wesentliche die Thätigkeit bes Agenten, die in Berlin ftattzufinden gehabt habe; die Berpflichtung des Beklagten, das Rifchfutter zu liefern, habe feine felbständige, bon ber Thatigfeit bes Agenten losgelöfte Bebeutung. Berlin fei baber ber Sit bes Rechtsverbältniffes und Erfüllungsort für famtliche Berbindlichkeiten, auch die bes Bellagten. Rach dem hiernach zur Anwendung zu bringenden Allgemeinen Landrecht fonne aber bei Berträgen über Sandlungen. worunter auch der Agenturvertrag falle, gemäß §§ 408. 409 I. 5 jede Partei, welche behaupte, daß die andere die Erfüllung nicht ordnungs= mäßig geleiftet habe, fofort auf ihre Gefahr vom Bertrage gurudtreten. Da nun seitens des Beklagten bies geschehen sei, so sei die auf Erfüllung des Vertrages gerichtete einstweilige Verfügung ungerechtfertigt.

Diefe Ausführung beruht auf einer rechtlichen Berkennung bes Begriffes bes Agenturvertrages. Das neue Handelsgesethuch, welches bie bisher in biefer Beziehung in ber Rechtsprechung geltenben Rechtsfate nur todifiziert bat, befiniert den Sandlungsagenten babin, baß er, ohne als Sandlungsgehilfe angestellt zu fein, betraut fein muß. für das handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln ober im Ramen eines Anderen abzuschließen. Von beidem ist im porliegenden Falle teine Rede. Rlager vermittelt feine Geschäfte des Beklagten; er kauft auf eigene Rechnung von biesem und verkauft auf eigene Rechnung an Andere, und ferner nicht in dessen Namen, fondern in eigenem Namen. Daß die verkauften Waren den Namen bes Betlagten tragen, fcbließt felbftverftanblich nicht aus, bag biefer Weiterverkauf auf ben Namen bes Klägers erfolgt. Bei diesem Weitervertauf ift nicht bas Interesse bes Beklagten, sondern bas bes Rlägers das maßgebende; er bestimmt nach der ausdrücklichen Festsehung des Bertrages ben Breis für biefen Beitervertauf; ber baburch erzielte Gewinn gebührt ibm, und von irgend einer Bflicht ber Rechnungslegung über die einzelnen von ihm gemachten Geschäfte kann daher auch feine Rede fein. Daß er verpflichtet fei, für das Geschäft des Beflagten thätig zu fein, ift in dem Bertrage mit keinem Worte gesagt. Nur indirekt wirkt seine Thätigkeit auch für den Vorteil des Be=

flaaten, insofern biefer, je lebhafter ber Betrieb bes Klägers fich entwickelt, besto mehr an ihn vertaufen tann. Rann aber nach biesem Inhalte bes Vertrages von einem Agenturvertrage feine Rebe fein, fo kann biefer auch aus bem Worte "Generalvertreter" nicht geschloffen werben. Dies ift überhaupt fein technischer Begriff, wird im Leben in der manniafachsten Bebeutung gebraucht, und es tann baber feine Bedeutung im Gingelfall nur aus ben Umftanben bes Falles, bier also aus bem sonftigen Bertragsinhalt, gefunden werden, wonach er vorliegend nicht mehr besagt, als daß er, Kläger, der alleinige Bertäufer ber beklagtischen Waren in bem betreffenden Begirt sein soll, ber Beklagte insoweit seine Interessen in biesem Begirk nur burch ibn vertreten hat. Der wesentliche Inhalt bes Bertrages ift ber, bag ber Rläger ben Verkauf ber Waren bes Beklagten übernimmt, und bieser fich verpflichtet, ihm die Waren nach feinem Bedarf zu bestimmten Breisen zu überlassen. Es liegt baber in ber Sauptsache nur ein pactum de vendendo vor. Danach zerfällt benn auch ohne weiteres. bağ ber Erfüllungsort Berlin sei. Nach ber allgemeinen Regel (Art. 324 Abf. 2 bes früheren S.G.B.'s) ift für bie Berpflichtungen bes Beklagten seine Niederlassung, bezw. sein Bohnort, also Biesbaben, ber Erfüllungsort, und baber bas gemeine Recht maßgebend. Nach bem gemeinen Recht ift aber ein solches Rücktrittsrecht vom Bertrage nicht gegeben, und ba ber Beklagte bem an fich liquiden Unspruche bes Rlägers gegenüber sich nur auf biefes Recht berufen hat, so bedarf es, wenigstens hier, wo es sich nur um die Regelung bes einstweiligen Ruftanbes handelt, auch teiner weiteren Brufung, ob etwa noch sonstige Einwendungen bem Anspruche bes Rlägers entgegengesett werben könnten, sondern es konnte, ba im übrigen binsichtlich ber Boraussetzungen ber einstweiligen Berfügung bem erften Urteil überall beigestimmt werden konnte, dieses Urteil ohne Burudverweisung ber Sache in die Berufungsinftang von hier aus wiederhergestellt werben."